

Statuten des Vereins Industriemuseum Oberentfelden

1. Name, Sitz und Zweck

1.1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Industriemuseum“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberentfelden, im Folgenden als IMO bezeichnet.

1.2 Zweck

Das IMO unterhält ein Museum, pflegt Kontakte zwischen den ehemaligen MitarbeiterInnen der Bürstenfabrik Walther AG und fördert die Dokumentation und Präsentation wichtiger Institutionen und familiengeschichtlicher Ereignisse in Oberentfelden.

1.3

Das IMO ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Das IMO besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern (nachstehend „Mitglieder“ genannt). Die Aufnahme von neuen Mitgliedern muss durch den Vorstand genehmigt werden.

2.1.1 Aktivmitglieder

sind alle Personen die das 18. Altersjahr erreicht haben und aktiv an der Vereinsarbeit teilhaben. Personen welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Aktivmitglied werden.

2.1.2 Passivmitglieder

Sind solche, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Sind Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, sie können von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge.

Statuten des Vereins Industriemuseum Oberentfelden

3. Ende

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt von Art. 6 oder 7 mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb – oder übertragbar.

3.1 Austritt

Der Austritt aus dem IMO ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

3.2. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des IMO zuwiderhandeln oder dessen Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem IMO ausgeschlossen werden.

4. Organisation und Leitung

4.1. Organe

Organe des IMO sind:

4.1.1. Generalversammlung

4.1.2. Vorstand

4.1.3. Kontrollstelle

4.1.1.1. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des IMO. Sie tritt alljährlich im zweiten Jahresviertel zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

4.2. Stimmrecht

4.2.1. Jedes Aktiv – und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

4.2.2. Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.1.1.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Statuten des Vereins Industriemuseum Oberentfelden

4.1.2. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/In, des Kassier/erin, des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe.
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder via Vorstand und der Kontrollstelle.

4.1.2. Vorstand

Der IMO – Vorstand setzt sich zusammen aus:

- PräsidentIn (Gesamtleitung)
- AktuarIn / VizepräsidentIn
- Kassier/erin
- Es können ein oder zwei BeisitzerInnen gewählt werden.

4.1.2.1. Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des IMO notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des IMO zu besorgen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (einmal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

4.1.2.2. Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand steht allen Aktiv-Mitgliedern zu.

4.1.3. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle werden jeweils zwei Revisoren durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Kontrollstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung. Auf Beschluss der Generalversammlung kann auf die Kontrollstelle verzichtet werden.

Statuten des Vereins Industriemuseum Oberentfelden

4.1 Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung des IMO einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten/Präsidentin und den Vize –Präsidenten/Präsidentin unter sich oder kollektiv zusammen mit dem Kassier.

Für die Verbindlichkeiten des IMO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Rechnungswesen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des IMO bestehen aus

5.1.1. Mitgliederbeiträgen

5.1.2. freiwilligen Beiträgen und Spenden

5.1.3. Einnahmen aus Veranstaltungen

5.1.1 Mitgliederbeiträge

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von CHF 50.--. Jedes Passivmitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag von CHF 20.--. Der Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Das Vereins - / Rechnungsjahr schliesst per 31. Dezember. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Der Vorstand kann eine Reduktion des ersten Jahresbeitrages beschliessen.

6. Verschiedenes

6.1. Zuwiderhandeln gegen die Interessen des IMO

Alle Mitglieder des IMO sind verpflichtet, die Interessen des IMO zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

6.2. Versicherungen

Der IMO haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflicht

Für Ansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen haben sich diese entsprechend zu versichern.

Der IMO hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen - oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen,

Statuten des Vereins Industriemuseum Oberentfelden

7. Auflösung

Die Auflösung des IMO kann nur anlässlich einer Urabstimmung mit Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.1 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des IMO ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen sowie dem Verein gehörende Betriebseinrichtungen einer ähnlichen Institution zu überlassen. Über die endgültige Verwendung entscheidet die GV.

8. Statutengenehmigung

Die Statuten des IMO bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 4. Mai 2014 in Kraft, vorbehaltlich der Annahme durch die Generalversammlung.

10. Genehmigung

Genehmigt durch die ordentliche IMO - Generalversammlung vom _____ sowie der ausserordentlichen Generalversammlung vom _____

Im Übrigen gelten die Regeln von Art. 60 – 79 ZGB.

Der Präsident : Der Vizepräsident :